II-695 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X.Gesetzgebungsperiode

25.5.1965

262/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 249/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffl-Percević auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Neugebauer und Genossen, betreffend wahrheitswidrige Feststellungen der Österreichischen Hochschülerschaft.

-,-,-,-

Auf die in der Sitzung des Nationalrates vom 7. April 1965 überreichte Anfrage der Abgeordneten Dr. Neugebauer und Genossen, betreffend
die Herausgabe eines Flugblattes durch den Hauptausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft an der Technischen Hochschule in Wien, beehre ich
mich, folgende Antwort zu geben:

ad 1)

Gemäß § 1 Absatz 1 des Hochschülerschaftsgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl.Nr. 174/1950, ist die Österreichische Hochschülerschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, deren Aufgaben im § 2 dieses Gesetzes umrissen sind.

Die Österreichische Hochschülerschaft untersteht zwar gemäß § 23 Absatz 2 leg.cit. der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht, das gemäß § 23 Absatz 3 leg.cit. bei Handhabung des Aufsichtsrechtes insbesondere berechtigt ist, durch einen mit Gründen versehenen Bescheid Beschlüsse der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft aufzuheben. Der Umfang der einer Selbstverwaltung eigentümlichen Aufsicht ist jedoch im übrigen nicht fest umrissen; jedenfalls achtet das Bundesministerium für Unterricht als Aufsichtsorgan auf die Beobachtung der geltenden Rechtsvorschriften durch die Österreichische Hochschülerschaft.

Das Bundesministerium für Unterricht ist jedoch nicht in der Lage, entgegen den Bestimmungen des Pressegesetzes, in welchem die Pressefreiheit statuiert wird, eine Pressezensur auszuüben. Gleichwohl nimmt das Bundesministerium für Unterricht den gegenständlichen Fall zum Anlaß, um auf die Österreichische Hochschülerschaft zur Vermeidung derartiger Publikationen einzuwirken.

Die zuständigen Funktionäre der Österreichischen Hochschülerschaft sind seitens des Bundesministeriums für Unterricht aufgefordert worden, eine Berichtigung des gegenständlichen Flugblattes in geeigneter, öffent-

262/A.B. zu 249/J

- 2 -

licher Weise vorzunehmen. Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft an der Technischen Hochschule Wien hat hierauf zugesagt, dieser Aufforderung nachzukommen. Überdies hat sich der Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft bereits von dem einen Satz des gegenständlichen Flugblattes "Der aus den Reihen der Widerstandsbewegung kommende Rentner Ernst Kirchweger wurde irrtümlich von den eigenen Leuten zusammengeschlagen" distanziert. Wie der Vorsitzende des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft an der Technischen Hochschule Wien zu dem Vorfall ergänzend mitteilt, sei das gegenständliche Flugblatt im Zuge der seinerzeitigen Ereignisse auf Grund irrtümlicher Informationen und Zeugenaussagen – die Namen der in Frage kommenden Personen seien sofort der Polizei mit dem Ersuchen um Einvernahme übergeben worden – zustande gekommen.

www.parlament.gv.at